

HAUSORDNUNG

der Universitätsmedizin Rostock (im Folgenden UMR)

Inhaltsverzeichnis

A	Geltungsbereich.....	2
B	Allgemeine Bestimmungen.....	2
	§ 1 Grundsätze.....	2
	§ 2 Verhalten im Bereich der Universitätsmedizin Rostock.....	2
	§ 3 Nutzung privater elektrischer Geräte.....	3
	§ 4 Verbote.....	4
	§ 5 Zustimmungspflichtige Betätigungen.....	4
	§ 6 Sicherheit und Ordnung.....	5
	§ 7 Haftung und Fundsachen sowie Patienteneigentum.....	6
	§ 8 Geltung anderer Bestimmungen.....	6
C	Bestimmungen für Patienten, Begleitpersonen und Besucher.....	7
	§ 9 Verhalten im Geltungsbereich.....	7
	§ 10 Verpflegung.....	8
	§ 11 Krankenbesuche.....	8
	§ 12 Entlassung.....	8
D	Bestimmungen für Bedienstete und Aufenthaltsberechtigte.....	8

Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter und stellen keinerlei Diskriminierung dar.

A Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt

- (1) räumlich: für alle Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen der UMR
- (2) personell: für alle Personen, die sich - gleichgültig aus welchem Grund - im räumlichen Geltungsbereich aufhalten.
- (3) Darüber hinaus gelten für Patienten, Begleitpersonen und Besucher ergänzende Bestimmungen.
- (4) In Baubereichen gelten zusätzlich die besonderen Bestimmungen für Baustellen.

B Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Hausrecht wird für den gesamten Bereich der UMR durch den Kaufmännischen Vorstand der UMR ausgeübt. Für die Wahrnehmung des Hausrechts und die unmittelbare Durchsetzung der Hausordnung sind der Vorstand, die Leiter der Kliniken und Institute, die Pflegedienstleitungen, die Leiter Geschäftsbereiche und Stabsstellen etc. sowie die zur Durchsetzung des Hausrechts Beauftragten verantwortlich.
- (2) Die in Ausübung des Hausrechts getroffenen Entscheidungen des Kaufmännischen Vorstandes gehen denen der o. g. beauftragten und verantwortlichen Mitarbeiter und sonstigen Beauftragten in jedem Falle vor.
- (3) Mit der Wahrnehmung des Hausrechts sowie der Umsetzung der Hausordnung kann im Einzelfall jeder Mitarbeiter durch den Kaufmännischen Vorstand beauftragt werden.
- (4) Für die Wahrnehmung des Hausrechts und die Durchsetzung der Hausordnung für nicht direkt einer einzelnen Einrichtung zugewiesenen und durch die Allgemeinheit genutzten Flächen inklusive Außenflächen sind in erster Linie entsprechend Beauftragte (Ordnungskräfte) zuständig.
- (5) Die Umsetzungsverantwortlichen haben die Pflicht, die Hausordnung umzusetzen und bei Feststellung von Verstößen unverzüglich die Personalabteilung zu informieren, sofern Beschäftigte der UMR betroffen sind. Liegen Verstöße Dritter vor, ist dies unverzüglich dem Kaufmännischen Vorstand mitzuteilen.

§ 2 Verhalten im Bereich der Universitätsmedizin Rostock

- (1) Jeder sich im Geltungsbereich der Hausordnung Aufhaltende hat die Pflicht, das Eigentum und den Besitz der UMR vor Beschädigung und Verlust zu schützen und die Bestimmungen auf den Gebieten der Ordnung und Sicherheit sowie insbesondere des Arbeits-, Gesundheits-, Brandschutz- und Umweltschutzes und sämtliche an der UMR geltende Ordnungen einzuhalten.

- (2) Jede Beeinträchtigung der Krankenversorgung sowie von Forschung und Lehre ist zu unterlassen. Insbesondere ist die erforderliche Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Patienten zu nehmen.
- (3) Alle Räume der UMR einschließlich des darin befindlichen Inventars stehen ausschließlich den Berechtigten entsprechend der zugelassenen und zugewiesenen Nutzung zur Verfügung.
- (4) Die Räumlichkeiten der UMR dienen ausschließlich zur Erfüllung des ausgewiesenen Nutzungszwecks. Raumnutzungsänderungen und zusätzlicher Bedarf sind bei der Verwaltung anzumelden.
- (5) Das dauerhafte Verlagern von Geräten und Einrichtungsgegenständen der UMR ist ausschließlich im Rahmen der Inventarisierungsordnung gestattet.

§ 3 Nutzung privater elektrischer Geräte

Das Mitführen und Betreiben privater elektrischer Geräte in Krankenhäusern stellt ein Risiko dar und sollte deshalb aus Gründen der Sicherheit für alle grundsätzlich vermieden werden.

Elektrische Geräte, die sich allein durch eine CE-Kennzeichnung auszeichnen, sind im Geltungsbereich der Hausordnung generell nicht gestattet. Neben der CE-Kennzeichnung muss zusätzlich eines der folgenden Sicherheitssymbole, die am Typenschild des Gerätes zu erkennen sind, ausgewiesen sein:

- GS - geprüfte Sicherheit,
- VDE - Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik,
- TÜV - Technischer Überwachungsverein.

Folgende elektrische Geräte dürfen zum Klinikaufenthalt mitgebracht und im Patientenzimmer zweckbestimmt betrieben werden, falls die oben angeführten Kennzeichnungen vorliegen:

- Haartrockner,
- Geräte zur Körperpflege mit und ohne Akku, wie z. B. Rasierapparate, Zahnbürsten,
- Ladegeräte und Netzteile für Laptops, Tablets, Handys und Smartphones, Geräte der Unterhaltungselektronik,
- digitale Bilderrahmen,
- elektrisch betriebene Uhren,
- elektrisch betriebene Leuchten.

Bei Nutzung des mobilen Internets oder von Handys und Smartphones zum Telefonieren bitte unbedingt auf die örtliche Kennzeichnung achten. In spezifischen Stationsbereichen kann die Nutzung zu Störungen oder Beeinträchtigungen medizinischer Geräte führen und ist deshalb dort untersagt.

Zu mitgebrachten medizinischen Geräten gelten besondere Bestimmungen. Diese werden im Rahmen der Patientenaufnahme besprochen.

Das Mitführen und der Gebrauch ausgewählter elektrische Geräte, insbesondere solcher, die zweckbedingt Wärme abstrahlen, sind im Geltungsbereich nicht gestattet. Dazu gehören u. a.

- Heizkissen, -decken, -lüfter,
- Heizlampen, Infrarotgeräte,
- Kochgeräte, Wasserkocher, Tauchsieder,
- Ventilatoren, Klimageräte.

Bei Bedarf an Verlängerungskabeln und Mehrfachsteckverbindungen ist das Stationspersonal zu kontaktieren.

§ 4 Verbote

(1) Grundsätzlich verboten sind:

- jede Art von politischer Betätigung,
- Glücksspiele und sonstige Spiele um Geld,
- die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Fahrrädern und ähnlichem innerhalb von Gebäuden, ausgenommen genehmigte Dienstfahrräder,
- das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden; Fahrräder dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden,
- das Mitbringen von Tieren aus privaten Gründen, ausgenommen sind insbesondere Blinden- und Diensthunde sowie andere zu Therapiezwecken verwendete Tiere nach Absprache mit dem behandelnden Arzt,
- aus hygienischen Gründen das Mitbringen von Topfpflanzen in patientennahen Bereichen,
- das Füttern von freilebenden Tieren,
- die Benutzung von Feuer und offenem Licht,
- Rauchen, außer in den durch Beschilderung ausgewiesenen Raucherzonen; entstehender Abfall ist ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verbringen,
- das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und Drogen,
- das private Mitbringen und Führen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen jeder Art,
- das Betreten von Rasen- und Grünflächen, soweit die Flächen für diesen Zweck nicht ausdrücklich ausgewiesen sind.

(2) Eine Erlaubnis kann im Einzelfall durch den Hausrechtsbeauftragten nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung für den betroffenen Bereich erteilt werden.

§ 5 Zustimmungspflichtige Betätigungen

- (1) Film-, Foto- und Tonaufnahmen Dritter oder aus privatem Anlass bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Folgende Betätigungen sind grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Kaufmännischen Vorstandes zulässig (Antrag im Intranet):

- jegliche kommerzielle Betätigung und Werbung sowie das Verteilen von Produkten, Produktproben, Flyern, Plakaten etc.,
 - das Anbieten von Dienstleistungen,
 - kulturelle und sonstige Veranstaltungen,
 - jegliche Art von Vereinstätigkeit.
- (3) Im Übrigen gelten die Gebührenvorschriften sowie alle sonstigen insoweit einschlägigen Regelungen der UMR.
- (4) Für Personalvertretungen gilt die Genehmigung für Informationsmaterial im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Personalräte hiermit als erteilt.

§ 6 Sicherheit und Ordnung

- (1) Den zur Aufrechterhaltung des Klinikbetriebes und zur Einhaltung der Hausordnung ergehenden Anordnungen der berechtigten Personen (§ 1 Absatz 1) ist Folge zu leisten.
- (2) Beim Gebrauch von Mobiltelefonen sind die Verbotsschilder zu beachten.
- (3) Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit und ohne Ausnahme uneingeschränkt nutzbar sein und dürfen unter keinen Umständen versperrt oder eingeengt werden.
- (4) Technische Einrichtungen und Anlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend und durch berechtigte Personen verwendet werden.
- (5) Im Umgang mit Gefahrstoffen aller Art sind die geltenden Vorschriften uneingeschränkt zu beachten.
- (6) Die Funktionen aller Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht eingeschränkt werden. Betriebliche Brandschutzeinrichtungen dürfen weder beschädigt noch verstellt oder unangemeldet außer Betrieb gesetzt werden. Das Feststellen oder Verstellen selbstschließender Türen ist untersagt. Es gilt die Brandschutzordnung.
- (7) Auf dem gesamten Gelände der UMR ist auf Sauberkeit zu achten. Räume sind ausreichend zu belüften. Geöffnete Fenster sind, soweit möglich, festzustellen. Bei Regen, Sturm oder Schneetreiben sind sämtliche Fenster zu verschließen.
- (8) Für den Verschluss der Räume und Dienstzimmer sowie der Schränke und Schreibtische ebenso wie für das Schließen der Fenster und das Ausschalten von Beleuchtung und Geräten bei Verlassen der Räume sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich.
- (9) Die Empfänger von Dienstschlüsseln sind für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich. Jegliche Weitergabe ist grundsätzlich unzulässig. Der Verlust eines Dienstschlüssels ist unverzüglich im Dezernat Technik oder in der Zentralen Disposition unter der Telefonnummer 6666 anzuzeigen.
- (10) Festgestellte Schäden, Störungen und sonstige infrastrukturelle Mängel sind unverzüglich über die Dispositions-Software „LogBuch“ (Reiter Service) zu melden. Bei Notfällen (zeitlich kritisch, Folgeschäden zu erwarten, sofortige Aktivierung der Rufbereitschaften von Nöten) oder weitreichendem Klä-

rungsbedarf, ist die Zentralen Disposition unter der Telefonnummer 6666 zu kontaktieren.

§ 7 Haftung und Fundsachen sowie Patienteneigentum

- (1) Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen und Verluste von Eigentum der UMR richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die UMR haftet grundsätzlich nicht für fremdes Verschulden, z. B. bei Diebstahl. Für Verschulden ihrer Mitarbeiter haftet die UMR nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese nicht durch Allgemeine Vertragsbedingungen zulässig eingeschränkt sind.
- (3) In die UMR sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitgebracht werden. Die UMR empfiehlt, Wertgegenstände, Schmuck und größere Geldmengen zu Hause zu lassen.
- (4) Geld und andere Wertsachen können, wo vorhanden, in den dafür vorgesehenen Wertfächern im Patientenzimmer verwahrt werden. Wo keine Wertfächer verfügbar sind bzw. in besonderen Fällen können diese über das Pflegepersonal grundsätzlich mit einer schriftlichen Aufstellung in Verwahrung gegeben werden (Safebags).
- (5) Bei handlungsunfähig eingelieferten Personen werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und mit einer schriftlichen Aufstellung der Verwaltung in Verwahrung gegeben (Safebags).
- (6) Für in Verwahrung gegebene Sachen haftet die UMR nur für diejenige Sorgfalt, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB). Im Übrigen wird für Sachen von Patienten keine Haftung übernommen.
- (7) In Verwahrung genommene Sachen, die sechs Monate nach der Entlassung nicht abgeholt worden sind, werden nach den Vorschriften über Hinterlegungen behandelt.
- (8) Im Bereich der UMR gefundene Sachen sind unverzüglich abzugeben. Je nach Fundort ist die Fundsache beim Pflegepersonal der betreffenden Station oder beim Pforten-/Wachdienst abzugeben.
- (9) Die UMR verwahrt Fundstücke nicht selbst. Sie übergibt sie zeitnah an das Fundbüro der Hansestadt Rostock.

§ 8 Geltung anderer Bestimmungen

Über die getroffenen Regelungen hinaus gelten im Bereich der UMR insbesondere die folgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern,
- Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern,
- Landeskrankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
- Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern,
- für Unfallschutz und Unfallversicherung die Satzung der Unfallkasse,
- aktuelle Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen,

- Alarm- und Einsatzplan der Universitätsmedizin Rostock,
- Abfallordnung der Universitätsmedizin Rostock,
- Inventarisierungsordnung der UMR,
- Park- und Verkehrsordnung der Universitätsmedizin Rostock,
- die für einzelne Gebäude, Einrichtungen und Labore bestehenden ergänzenden Ordnungen und Dienstanweisungen,
- in Baubereichen die besonderen Vorschriften für Baustellen und für Fremdfirmen die im Bereich Technik vorliegende Baustellenkoordination.

C Bestimmungen für Patienten, Begleitpersonen und Besucher

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Allgemeinen Bestimmungen gelten für Patienten, Begleitpersonen und Besucher die nachfolgend aufgeführten Regelungen. Für Patienten gelten darüber hinaus die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Verhalten im Geltungsbereich

- (1) Die Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Verwaltung der UMR sind zu befolgen.
- (2) Bereiche der UMR, die nur dem Personal vorbehalten sind, dürfen von Nichtbeschäftigten nur mit entsprechender Erlaubnis betreten werden.
- (3) Bis zu ihrer Entlassung haben Patienten, die die Station bzw. das Klinikgelände kurzzeitig verlassen wollen, grundsätzlich die Zustimmung des behandelnden Arztes einzuholen und sich beim diensthabenden Pflegepersonal abzumelden. Das Verlassen des Geländes der UMR erfolgt jedoch in jedem Falle auf eigene Gefahr.
- (4) Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, haben ausreichende und angemessene Überbekleidung zu tragen.
- (5) Bett- und Nachtruhe gilt generell ab 22.00 Uhr und ist im Interesse aller Patienten einzuhalten.
- (6) Patienten haben sich in dem ihnen zugewiesenen Krankenzimmer oder öffentlichen Bereichen aufzuhalten. Das Aufsuchen anderer Krankenzimmer ist prinzipiell nicht gestattet.
- (7) Während der ärztlichen Visiten haben sich die Patienten, soweit nicht anders verordnet, in ihren Krankenzimmern aufzuhalten.
- (8) Während der Dauer des Krankenhausaufenthaltes dürfen eigene Medikamente nur mit Zustimmung des behandelnden Arztes der UMR eingenommen werden. Das Personal ist berechtigt, mitgebrachte oder nicht verbrauchte Arzneimittel in Verwahrung zu nehmen.
- (9) Für die Zeit des Klinikaufenthaltes besteht die Möglichkeit, Telefon, Fernsehen und Internet zu nutzen. Die Nutzung richtet sich nach den jeweils geltenden Nutzungsbestimmungen. Das Kennwort für den WLAN-Zugang für die Internetnutzung ist beim Pflegepersonal erhältlich.

§ 10 Verpflegung

- (1) Die Patientenverpflegung richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät).
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 11 Krankenbesuche

- (1) Patienten können nach vorheriger Anmeldung beim Pflegepersonal besucht werden, wenn die Krankenversorgung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Besuche in Patientenzimmern nach 20.00 Uhr bedürfen der Zustimmung der Stationsleitung.
- (2) Besuche in den Intensivpflegebereichen (insbesondere Intensivtherapiestation, Aufwachraum, Kardiologische Wacheinheit, Infektionsabteilung, Intermediate Medicine Care Unit, Stroke Unit) bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Arztes oder des verantwortlichen Pflegepersonals.
- (3) Grundsätzlich nicht gestattet sind Besuche:
 - bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten,
 - durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Haushalt solche Krankheiten zur Zeit des Besuches auftreten,
 - durch alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen.
- (4) Im Übrigen können Besuche im Interesse der Patienten oder aus medizinischen Gründen jederzeit ganz untersagt oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für Besuche durch Kinder unter 14 Jahren.
- (5) Säuglinge und Kleinkinder sollen wegen erhöhter Infektionsgefahr grundsätzlich nicht in den Stationsbereich mitgebracht werden.

§ 12 Entlassung

- (1) Die Entlassung erfolgt, sobald die stationäre Behandlung nach ärztlicher Entscheidung abgeschlossen ist.
- (2) Eine vorzeitige Entlassung des Patienten auf eigenen Wunsch ist vom verantwortlichen Arzt schriftlich zu dokumentieren. In diesem Fall übernimmt der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter die volle Verantwortung für alle Folgen der vorzeitigen Entlassung.
- (3) Bei Entlassung sind die vom Patienten zu begleichenden gesetzlichen Zahlungen in der Patientenaufnahme/Kasse zu entrichten. Ferner sind hinterlegte Gegenstände wieder in Empfang zu nehmen.

D Bestimmungen für Bedienstete und Aufenthaltsberechtigte

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten neben den Allgemeinen Bestimmungen für alle Beschäftigten der UMR und für Personen, die im Auftrag der UMR oder mit dessen Billigung an der UMR tätig sind für die Dauer ihres Aufenthaltes im Hause.

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen ist grundsätzlich nur zu dienstlichen Zwecken gestattet.

- (2) Nach Arbeitsende ist die Schutz- bzw. Arbeitsbekleidung abzulegen. Bei Wechsel oder beim Verlassen der Bereiche gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Basishygieneordnung, insbesondere der Bekleidungsordnung der UMR.
- (3) Der Zutritt zu Laboratorien ist für Unbefugte zu keiner Zeit gestattet. Im Übrigen sind in Laboratorien die gesondert festgelegten Bestimmungen einzuhalten.
- (4) Geräte und Anlagen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.
- (5) Die Bediensteten sind zum Mitführen des Mitarbeiterausweises verpflichtet. Dieser ist den Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Diese Hausordnung tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft.

Rostock, den 12.01.2021